



An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0006-I/4/2009

**Betreff: Zu GZ. BMASK-460.102/0002-VII/3/2009 vom 22. September 2009  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz  
1993 geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 20. Oktober 2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. September 2009 unter der Geschäftszahl BMASK-460.102/0002-VII/3/2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung, die Meldungen über eine Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Arbeitsinspektoraten einfach und rasch zugänglich zu machen, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen befürwortet. Davon unbeschadet ist zum gegenständlichen Entwurf Nachfolgendes anzumerken:

Zu § 20 Abs. 7 ArbIG:

Die in § 20 Abs. 7 lit. b des vorliegenden Entwurfs zum Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) enthaltenen Datenarten sind nicht ident mit den in § 7b Abs. 4 AVRAG genannten, weshalb eine diesbezügliche Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs erforderlich erscheint. Im Konkreten sollten die Arbeitnehmer/innendaten in § 20 Abs. 7 lit. b des Entwurfs zum ArbIG um das Entgelt in Entsprechung zu § 7b Abs. 4 AVRAG ergänzt werden.

Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil sowie § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG:

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 20 Abs. 7 des Entwurfs sollte der letzte Absatz, wonach die Einsichtnahme die Übermittlung ersetzt, wie folgt präzisiert werden:

*„Die Einsichtnahme in die Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen soll in Hinkunft die Übermittlung nach § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG ersetzen.“*

Weiters wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich § 7b Abs. 3 Z. 4 AVRAG eine ausdrückliche Anordnung des Außerkrafttretens dieser Bestimmung im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt. Zwar könnte angesichts dessen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen grundsätzlich solange in Geltung bleiben, bis sie durch ein nachfolgendes Bundesgesetz aufgehoben werden, im vorliegenden Fall allenfalls eine Aufhebung im Wege der materiellen Derogation vorliegen.

Die Konsequenz einer Weitergeltung des § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG in seiner derzeitigen Fassung wäre, dass neben der künftigen Bereitstellung der in § 20 Abs. 7 ArbIG angeführten Daten zusätzlich nach wie vor gemäß § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG auch Abschriften der Meldungen an die Arbeitsinspektorate zu übermitteln wären.

Um diese Doppelgleisigkeit jedenfalls zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen angeregt, den Weg der formellen Derogation zu beschreiten und zugleich mit Inkrafttreten der novellierten Bestimmung des § 20 Abs. 7 ArbIG die Regelung des § 7b Abs. 3 Z 4 AVRAG ausdrücklich aufzuheben.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

16.10.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)